



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung

Der Magistrat Gesundheitsamt Amtsleitung

Konradinallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt

Telefon: 0611 31- 2817

Telefax: 0611 31- 3971

E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

-

25. November 2020

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen vom 6. November 2020

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht zum Schutz der Bevölkerung der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Zweite VO) der Hessischen Landesregierung vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen vom 6. November 2020 wird bis einschließlich zum 18. Dezember 2020 verlängert. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der in der vorstehenden Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. /2

Unsere Servicezeiten:
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 2828
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen der in Bezug genommenen Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen vom 6. November 2020.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung ist im vorliegenden Falle entbehrlich.

Begründung

I.

Die Verlängerung des Geltungszeitraumes der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen vom 6. November 2020 ist angesichts der nach wie vor sehr angespannten Infektionslage im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden geboten.

Die Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Wiesbaden sind in den vergangenen Tagen und Wochen weiter erheblich angestiegen. Die Neuinfektionsrate verharrt trotz der von der Landesregierung angeordneten Einschränkungen auf einem gleichbleibend hohen Niveau. In den vergangenen sieben Tagen sind 773 Neuinfektionen gemeldet worden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden liegt damit zum 24.11.2020 bei einer Inzidenz von 265,68 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen (sog. 7-Tages-Inzidenz). Ferner sind mittlerweile 54 Todesfälle im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen zu beklagen.

Die Gefährdungslage für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie für die Gesamtbevölkerung ist gleichbleibend ernst. Allein im November wurden trotz der durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen vom 6. November 2020 ergriffenen weiteren Schutzmaßnahmen 19 Infektionsfälle in Grundschulklassen festgestellt. Infolgedessen mussten 17 Klassenverbände in 13 Grundschulen quarantänisiert werden.

Da in den letzten Wochen die Infektionsfälle in absoluten Zahlen erheblich angestiegen sind und weiter ansteigen, steigt dementsprechend auch die Anzahl der zu hospitalisierenden Personen spürbar an. Waren zum 1. November 2020 von 176 verfügbaren Normalpflegebetten für COVID-19-Erkrankte im Versorgungsgebiet Limburg-Wiesbaden „nur“ 109 belegt, wurden von den am 24. November 2020 verfügbaren 226 Normalpflegebetten bereits 177 Betten benötigt. Auch im Bereich der Intensivpflege hat die Auslastung empfindlich zugenommen. War am 1. November 2020 von 15 verfügbaren COVID-19-low care-Intensivbetten nur vier belegt, waren am 24. November von nunmehr 8 verfügbaren Betten bereits 7 belegt. Von den am 1. November 2020 verfügbaren 37 high care-Intensivbetten waren zu diesem Zeitpunkt im Versorgungsgebiet „nur“ 21 belegt, während am 24. November von 43 verfügbaren high care-Intensivbetten bereits 39 belegt waren. Die Ausweitung der Bettenkapazitäten ist

freilich nicht unbegrenzt möglich. Darüber verläuft die Ausweitung der Bettenkapazitäten keineswegs parallel mit einem zwar wünschenswerten, aber faktisch nicht möglichen Ausbau der Personalkapazitäten. Auch hier nähert man sich der Belastungsgrenze an, da geschultes Pflege- und ärztliches Personal nur in sehr begrenztem Rahmen zur Verfügung steht und zudem Ausfälle durch Krankheiten, Quarantänisierungen etc. zu verzeichnen waren sowie weiter zu erwarten sind.

Angesichts der aktuellen Lage besteht durch die Existenz einer Vielzahl an (bislang) unerkannt infizierten Personen weiterhin das konkrete Risiko, dass sich diese Personen im Stadtgebiet bewegen, soziale Kontakte pflegen und letztlich weitere Personen anstecken. Auch Schülerinnen und Schüler sind insofern prinzipiell empfänglich für eine Infektion und können eine solche weitergeben (vgl. RKI, Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12. Oktober 2020, Seite 3). Nach der jüngsten Darstellung der demografischen Verteilung der wöchentlichen COVID-19-Inzidenz pro 100.000 Einwohner sind seit der 42. Kalenderwoche dementsprechend auch zunehmend Kinder im Alter zwischen 0 und 9 Jahren von Infektionen betroffen (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 17. November 2020 - Aktualisierter Stand für Deutschland, Seite 6). Eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist insbesondere unter den Bedingungen des Präsenzunterrichts denkbar, bei dem sich eine verhältnismäßig große Anzahl an Personen in einem geschlossenen Raum auf begrenzter Fläche aufhält und gerade angesichts des Alters und des ausgeprägten Bewegungsdranges von Kindern im Grundschulalter die dauerhafte Einhaltung des gebotenen Mindestabstands nicht zwingend gewährleistet werden kann.

II.

Die zeitliche Erstreckung der Anordnung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase im Präsenzunterricht im Klassenverband in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden in verschärfender Abweichung von den Vorgaben der Zweiten VO nach wie vor notwendig, um eine ungehinderte Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu unterbinden, damit das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu schützen und nicht zuletzt die Möglichkeit des Präsenzunterrichts zu erhalten.

Der neu eingeführte § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sieht als mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Anordnung einer sog. „Maskenpflicht“, also der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase, vor, wenn der Deutsche Bundestag das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Dies ist am 25. März 2020 in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages erstmals geschehen. Bekräftigt wurde diese Feststellung am 18. November 2020.

Auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 6 IfSG liegen vor. Insbesondere ist die Maßnahme auch nach wie vor verhältnismäßig.

Angesichts der oben dargestellten Infektionslage in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist von dem Vorliegen einer konkreten Ansteckungsgefahr auszugehen, da angesichts der aktuellen Infektionszahlen von der Existenz Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger und Ausscheider auszugehen ist. Wie ausgeführt, sieht § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase als mögliche notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 sowie der Krankheit COVID-19 vor.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt mit der Anordnung gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG ausdrücklich das Ziel, das Leben und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, des Lehr- und pädagogischen Personals sowie ebenfalls der Gesamtbevölkerung, in die hinein SARS-CoV-2 durch infizierte Schülerinnen und Schüler getragen werden kann, zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Dabei geht der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden von der regionalen Infektionslage in Wiesbaden mit einer aktuellen 7-Tages-Inzidenz von 265,68 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen aus. Bei einer solchen 7-Tages-Inzidenz, die weit über dem in § 28a Abs. 3 IfSG genannten Wert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen liegt, sind umfassende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Anordnung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase im Präsenzunterricht der Jahrgangsstufen 1 bis 4 stellt insoweit eine komplementäre Maßnahme im Hinblick auf die landesweit angeordneten Schutzmaßnahmen der hessischen Landesregierung infolge des stark erhöhten Infektionsdrucks in der Landeshauptstadt Wiesbaden dar.

Die Maßnahme ist auch geeignet, den Übertragungsweg eines von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheitserregers, wie dies SARS-CoV-2 ist, wirksam zu behindern und so dessen Weiterverbreitung einzugrenzen. Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, im unmittelbaren Umfeld der infektiösen Person (innerhalb 1,5 - 2 Meter; erhöhtes Risiko bei längerer Exposition (ab ca. 15 Minuten); „Nahfeld“) oder jenseits des Nahfeldes über sich (unter ungünstigen Bedingungen) aufsättigende infektiöse Aerosole („Fernfeld“). Das Risiko einer Übertragung über das Fernfeld erhöht sich bei besonders starker Partikelemission (Singen oder Schreien), bei besonders langem Aufenthalt der infektiösen Person(en) in einem gegebenen Raum und unzureichender Lüftung/Frischlufzufuhr (vgl. RKI, Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12. Oktober 2020, Seite 3). Das Tragen bereits einer einfachen stofflichen Mund-Nase-Bedeckung behindert die ungehinderte Verbreitung von virenbehafteten Tröpfchen und Aerosolen, so dass sich Menschen im Nahfeld nicht ohne weiteres infizieren können. Dies hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden in seinem Kammerbeschluss vom 12. November 2020 im Verfahren 7 L 1257/20.WI zu der dieser Verlängerungsverfügung zugrunde liegenden Allgemeinverfügung ausdrücklich bejaht, wie es überhaupt von der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung ausgeht.

Die Maßnahme ist auch weiterhin erforderlich, da noch immer keine gleich wirksamen anderweitigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz begründen. Der Einsatz von nunmehr verfügbaren Antigen-Schnelltests ist in Schulen beispielsweise nicht möglich, da sie nur von medizinischem Personal eingesetzt werden dürfen. Zudem würden - deren Einsetzbarkeit unterstellt - aktuell die Kapazitäten an verfügbaren Schnelltests nicht ausreichen, um sämtliche Schülerinnen und Schüler oder auch nur die Grundschülerinnen und -schüler sowie das Lehrpersonal tagtäglich zu testen. Ferner sind auch Luftfilteranlagen nicht gleich wirksam. Sie können nach Auskunft des RKI zwar einen wichtigen Beitrag zur Verringerungen des Infektionsrisikos leisten, ersetzen können sie andere Schutzmaßnahmen jedoch nicht (vgl. RKI, Infektionsschutzmaßnahmen „Können Luftreinigungsgeräte bzw. mobile Luftdesinfektionsgeräte andere Hygienemaßnahmen ersetzen?“, Stand: 24. November 2020).

Die Maßnahme ist auch nach wie vor angemessen. Die Infektionslage ist noch immer sehr angespannt und hat sich nicht nachhaltig verbessert. Die Einschränkungen des Grundrechts auf eine ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung ist zumutbar, nicht zuletzt da keine Gesundheitsgefahr für die Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehr- und pädagogische Personal besteht. In der o. g. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden bestätigt dieses die

Auffassung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, dass auch ein mehrstündiges, durch regelmäßige, spätestens alle 45 Minuten stattfindende Maskenpausen unterbrochenes Tragen einer Alltagsmaske nicht zu gravierenden körperlichen oder psychischen Einschränkungen bei gesunden Kindern führe könne. Dieser Auffassung ist u. a. auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 28. August 2020 - 3 MR 37/20 = COVuR 2020, 600 Rn. 20 ff.). Die in der Allgemeinverfügung vom 6. November 2020 geregelten Ausnahmen bestehen auch in dieser Verlängerungsverfügung fort, so dass die wechselseitigen Interessen angemessen in Ausgleich gebracht worden sind.

Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen vom 6. November 2020 ist zunächst bis zum Beginn der Winterferien zu verlängern. Vor deren Ende ist die infektiologische Lage neu zu bewerten und über die Notwendigkeit des erneuten Erlasses dieser Anordnung zu befinden.

Von einer **Anhörung** wird vorliegend nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Die aktuelle Infektionslage erfordert das unverzügliche Ergreifen von weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ist im öffentlichen Interesse notwendig. Darüber hinaus ist der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung nach abstrakten Kriterien bestimmt, dessen sämtliche Angehörige im Vorfeld nicht ermittelt werden können, so dass eine Anhörung nicht durchführbar ist und zudem das Regelungsziel gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.



Dr. Butt
Amtsleiterin